

■ Politische Rechte

Nachwahl von zwei Friedensrichtern für den Friedensrichterkreis 08 (Bezirk Laufen) für die Amtsperiode vom 1. April 2014 bis 31. März 2018: Erhaltung

- Es werden für die Amtsperiode vom 1. April 2014 bis 31. März 2018 als in Stillter Wahl gewählt erklärt:

Kreis 08 **Blauen-Brislach-Burg-Dittingen-Duggingen-Grellingen-Laufen-Liesberg-Nenzlingen-Roggenburg-Röschenz-Wahlen-Zwingen**

Friedensrichter: Haussener Daniel, 1959, Liesberg neu

Friedensrichter: Hueber Benno, 1951, Röschenz neu

- Die auf den 9. Februar 2014 angesetzte Urnenwahl wird widerrufen.

Gegen diesen Beschluss kann innert 3 Tagen ab Publikation im Amtsblatt beim Regierungsrat Einsprache erhoben werden.

Landeskanzlei Basel-Landschaft

Neuwahl von drei Friedensrichterinnen bzw. Friedensrichtern im Friedensrichterkreis 03 (Allschwil-Schönenbuch) und von zwei Friedensrichterinnen bzw. Friedensrichtern im Friedensrichterkreis 13

(Böckten-Buckten-Diepflingen-Häfelfingen-Itingen-Känerkinden-Läufelfingen-Nusshof-Rümlingen-Sissach-Tenniken-Thürnen-Wintersingen-Wittinsburg-Zunzgen) für die Amtsperiode vom 1. April 2014 bis 31. März 2018: Erhaltung

Das Ergebnis der Neuwahl vom 24. November 2013 von drei Friedensrichterinnen bzw. Friedensrichtern im Friedensrichterkreis 03 (Allschwil-Schönenbuch) und von zwei Friedensrichterinnen bzw. Friedensrichtern im Friedensrichterkreis 13 (Böckten-Buckten-Diepflingen-Häfelfingen-Itingen-Känerkinden-Läufelfingen-Nusshof-Rümlingen-Sissach-Tenniken-Thürnen-Wintersingen-Wittinsburg-Zunzgen) für die Amtsperiode vom 1. April 2014 bis 31. März 2018 wird erwartet.

Neuwahl der Richterinnen bzw. Richter des Zivilkreisgerichts West für die Amtsperiode vom 1. April 2014 bis 31. März 2018: Erhaltung

Die Ergebnisse der Neuwahl vom 24. November 2013 der Richterinnen bzw. Richter des Zivilkreisgerichts West für die Amtsperiode vom 1. April 2014 bis 31. März 2018 werden erwartet.

Landeskanzlei Basel-Landschaft

Weisung der Landeskanzlei für die Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Volksabstimmungen vom 9. Februar 2014

Für die Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Volksabstimmungen vom 9. Februar 2014 gilt folgendes:

1 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte
- Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte

- Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandsschweizer und Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1991

- §§ 21–23 Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984

- Gesetz vom 7. September 1981 über die politischen Rechte

- Verordnung vom 17. Dezember 1991 zum Gesetz über die politischen Rechte

- Die Gemeinden werden insbesondere darauf aufmerksam gemacht, dass den Stimmberechtigten die Stimmrechtsausweise und die Stimmzettel frühestens am **13. Januar 2014** und spätestens am **18. Januar 2014** zugestellt sein müssen.

2 Protokoll, Stimmzettel

- Das Gemeindewahlbüro hat über jede Abstimmung ein Protokoll im Doppel anzufertigen. Die Protokollformulare werden den Gemeinden durch die Landeskanzlei zugestellt. Die Wahlbüros sind verpflichtet, in den Protokollen auf unstatthafte Vorkommnisse aufmerksam zu machen.

- Ein Protokoll ist, unterzeichnet vom Präsidenten bzw. der Präsidentin des Wahlbüros und 2 Mitgliedern, bis spätestens **Montag, 10. Februar 2014, 12 Uhr**, der Landeskanzlei in Liestal zuzustellen. Das Protokoll-doppel ist in der Gemeinde aufzubewahren.

- Die Stimmzettel sind von der Gemeinde unter Sicherheitsverschluss bis zur verbindlichen Feststellung des Abstimmungsergebnisses (Erhaltung) aufzubewahren und nach Veröffentlichung des Erhaltungsbeschlusses zu vernichten.

3 Ergebnisse

- Das Wahlbüro hat die Abstimmungsergebnisse **sofort** nach der Ermittlung der Landeskanzlei gemäss dem zugestellten Formular **telefonisch** zu melden. Das Wahlbüro hat die Abstimmungsergebnisse unter Hinweis auf die Beschwerdefrist von 3 Tagen (siehe Ziffer 4) an einem geeigneten Ort öffentlich anzuschlagen.

4 Beschwerden

- Allfällige Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen oder Wahlen sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am 3. Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt dem Regierungsrat (**Eingeschrieben**) einzureichen.

- In der Beschwerdebegründung ist glaubhaft zu machen, dass die geltend gemachten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Ergebnis wesentlich zu beeinflussen.

Landeskanzlei